



AKS Arbeitskontrollstelle Solothurn

Glutz-Blotzheim-Strasse 1 ♦ 4500 Solothurn
Telefon 032 624 4 624 ♦ Fax 032 624 4 625 ♦ info@kgv-so.ch

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn,, (kurz AKS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz und das Domizil des Vereins befinden sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein „Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn,, errichtet und betreibt eine Kontrollstelle mit dem Ziel,

- a) die Löhne- und Arbeitsbedingungen von inländischen und ausländischen Unternehmen (Entsandte) vor allem in Branchen mit GAV, die der AKS angehören, zu überprüfen und
- b) im Interesse der Paritätischen Berufskommissionen die Einhaltung der AVE-GAV bzw. des LMV der beteiligten Verbände zu verbessern und
- c) Schwarzarbeit einzudämmen und darauf hinzuwirken, dass die Unternehmen die Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, im Sozialversicherungsrecht, im Bereich der öffentlichen Abgaben, im Ausländerrecht und im Bereich Arbeitssicherheit einhalten.

Die Kontrolltätigkeit kann an eine dritte Instanz delegiert werden.

Art. 3 Grundlagen

Neben den Vereinsstatuten sind insbesondere folgende Gesetze und Vereinbarungen Grundlage der Vereinstätigkeit:

- a) Entsendegesetz
- b) AVE GAV
- c) Zusammenarbeitsverträge zwischen den Paritätischen Berufskommissionen und der AKS. Diese regeln die zu erbringenden Leistungen zwischen den Paritätischen Berufskommissionen und der AKS;
- d) Vertrag zwischen der AKS und dem Mandatsnehmer der Kontrollstelle. Dieser regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der AKS und dem Mandatsnehmer der Geschäftsstelle.
- e) Vertrag zwischen der AKS und dem Mandatnehmer der Geschäftsstelle. Dieser regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der AKS und dem Mandatnehmer der Geschäftsstelle.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins AKS können paritätische Kommissionen und der Kanton Solothurn sein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch und anschliessend durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Vereinsmitgliedschaft einer paritätischen Kommission setzt zwingend ihre Verpflichtung zur Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den paritätischen Kommissionen und der AKS gemäss Art. 3 lit. c) voraus.

Verbände, die keinen gültigen AVE GAV haben, können dem Verein als assoziiertes Mitglied beitreten. Sobald ein GAV in Kraft tritt und AVE erklärt ist, gelten die im Art. 4, Abschnitt 2 festgelegten Bedingungen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte gegenüber der AKS. Die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen sind aber noch zu erfüllen.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind
a Mitgliederversammlung,
b Vorstand,
c Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins AKS. Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder, wobei jede Paritätische Kommission jeweils einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter delegiert.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mitsamt den Anträgen muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Die Mitgliederversammlung hat abschliessend folgende Kompetenzen:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidenten/Präsidentin
- c. Wahl der Kontrollstelle
- d. Wahl der Geschäftsstelle
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Aufnahme von Neumitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge
- j. Änderung der Statuten
- k. Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, wobei für die einzelnen Paritätischen Kommissionen jeweils eine Stimme der Arbeitnehmer- und eine Stimme der Arbeitgebervertreter abgibt. Stellvertretungen und Mehrfachvertretungen sind möglich, soweit hierfür eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat. Hat der Präsident nicht mitgestimmt, gibt er den Stichentscheid.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Vereinsbeschlüsse und Wahlen bedürfen je einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmervertreter.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertretern. Der Kanton kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre zwischen den Arbeitnehmervertretern und den Arbeitgebervertretern.

Die Vertreter der Geschäftsstelle nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Geschäftsstelle übertragen sind, und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder durch Statuten oder Vertrag der Geschäftsstelle zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und erlässt ein Geschäftsreglement.

Der Präsident führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite anwesend sind. Ein Beschluss kommt bei einfacher Mehrheit jeder Stimmen der Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter zustande. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat. Hat der Präsident nicht mitgestimmt, gibt er den Stichentscheid.

Der Vorstand kann ein Sitzungsgeld ausrichten. Spesen werden vergütet. Für ausserordentliche Beanspruchung kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand weist die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder offen in der Jahresrechnung aus.

Art. 9 Geschäftsstelle der AKS

Die Geschäftsstelle besorgt die ihr übertragenen Tätigkeiten des Vereins.

Die einzelnen Rechte und Pflichten werden in einem separaten Vertrag festgelegt.

Art. 10 Die Kontrollstelle der AKS

Die Kontrollstelle besorgt die ihr übertragenen Tätigkeiten des Vereins.

Die einzelnen Rechte und Pflichten werden in einem separaten Vertrag festgelegt.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat folgende Kompetenzen:

- a) Prüfung der Vereinsrechnung,
- b) Antragstellung an die Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung.

Die Kontrollstelle wird jährlich vom Vorstand gewählt.

Art. 12 Finanzen

Der Verein finanziert sich über

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge,
- b) Durchführung besonderer Leistungsaufträge,
- c) Beiträge der öffentlichen Hand,
- d) Kapitalerträge,
- e) weitere Zuwendungen und Erträge.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für jedes assoziierte Mitglied beträgt maximal Fr. 2'000.00 pro Mitglied. *)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenführung obliegt der Geschäftsstelle.

Art. 13 Unterschriftenordnung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten führt zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand beschliessen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 16 Auflösung Verein

Die Auflösung bedarf je 3/4 der Gesamtheit aller Stimmrechte der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung samt dem begründeten Antrag zuzustellen.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird, nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, das verbleibende Vereinsvermögen anteilmässig an alle Mitglieder verteilt.

Art. 17 Verschwiegenheit

Die Organe, die Vereinsmitglieder sowie Angestellte oder Beauftragte des Vereins sind zur Verschwiegenheit über die Kontrollmassnahmen und die Kontrollergebnisse oder in diesem Zusammenhang stehenden Informationen verpflichtet.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2007 genehmigt worden und treten am 1. November 2007 in Kraft.

Solothurn, den 25. Oktober 2007

Die Gründungsmitglieder

Name	Vorname	Funktion	Organisation
GERMANN	AUBERT	SIEHE TL	<i>[Signature]</i>
Caldarella	Andreas	Solatec	<i>[Signature]</i>
Maag	Werner	Metall-Union	<i>[Signature]</i>
ferr	Ursen	Grän CPBL/176VS	<i>[Signature]</i>
Jaggi	Uurt	VKSE / Präs.	<i>[Signature]</i>
Studer	Gilbert	MBUS	<i>[Signature]</i>

Höller	Rele	Philosophical	USIT	P.K
Späth	Christoph	Mitglied	Holzbau CH	Christoph
Deendlinger	Urs	Präsident	Holzbau CH/SoL	Urs
Braunsch	Stefan	GF	SPBH	Stefan
Baymann	Markus	sekretar	Urs	Markus